



Verfügung Nr. 150

4. August 2004

**Gemeinde Binningen, Waldgrenzenkarte
Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft**

I. Einleitung

Im Auftrag der Gemeinde Binningen hat vorliegend das Forstamt beider Basel den Entwurf zur Waldgrenzenkarte für das gesamte Gemeindegebiet erstellt.

Das Verfahren stützt sich auf Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) sowie auf § 4 des kantonalen Waldgesetzes vom 11. Juni 1998 (kWaG, SGS 570) in Verbindung mit § 10 ff. der kantonalen Waldverordnung vom 22. Dezember 1998 (kWaV, SGS 570.11). Das Forstamt beider Basel hat zusammen mit dem für Binningen zuständigen Nachführungsgeometer die Abgrenzung im Jahre 2003 vorgenommen. Mit den vorliegenden Waldgrenzenkarten ist das Verfahren der Festlegung von statischen Waldgrenzen im Zonenplan Siedlung und Landschaft Binningen abgeschlossen.

II. Auflageverfahren

Die öffentliche Auflage fand vom 11.3.2004 bis zum 12.4.2004 statt. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 10 vom 11.3.2004 und im Binninger Anzeiger vom 11.3.2004 publiziert.

III. Einsprache

Der [REDACTED] erhebt mit Schreiben vom 5. April 2004 Einsprache. Er fragt an, welche Auswirkungen die geplante Zonenplanänderung für [REDACTED] habe.

Die [REDACTED] erhebt mit Schreiben vom 7. April 2004 Einsprache. Sie stellt fest, dass es sich bei den als ‚Wald‘ bezeichneten Arealen durchwegs um eine Parkanlage handle, welche gemäss den bundesrechtlichen Erlassen (Waldgesetz und dazugehörige Verordnung) gerade nicht als ‚Wald‘ im rechtlichen Sinne zu gelten haben. Insbesondere seien die Waldgrenzen im nördlichen Bereich gegen die [REDACTED] hin völlig unakzeptabel, auch in den südlichen Grenzbereichen zum Areal der [REDACTED] und zur Anlage der [REDACTED] sei der Waldbegriff nicht korrekt angewendet worden. In letzterem Bereich weise die Bestockung ein jüngeres Alter als 10 Jahre auf.

Die Einsprachen lassen sich aufgrund des Augenscheines und des Protokolles der Einsprachebehandlung vom 27.5.2004 auf dem Wege der Verständigung erledigen.

IV. Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion zieht in Erwägung

a) Gemäss Artikel 2 Absatz 1 WaG gilt als Wald "... jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend". Gemäss § 2 kWaG gelten in der Regel folgende quantitativen Kriterien: " ... eine Mindestbreite von 12 m, eine Mindestfläche von 500m² und bei Einwuchsflächen ein Mindestalter von 20 Jahren".

Das Verfahren stützt sich auf § 4 kWaG sowie auf die §§ 10 bis 13 kWaV. Die Festlegung der Waldrandlinie erfolgt gemäss § 8 kWaV nach folgenden Bestimmungen:

- Die Waldrandlinie verläuft in 3 m Abstand zur Verbindungslinie von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume oder Stöcke. Sind den äussersten Bäumen Sträucher vorgelagert, verläuft die Waldrandlinie in 60 cm Abstand zur Verbindungslinie von Stock zu Stock der äussersten Sträucher. Im Zweifelsfalle gilt die äussere der beiden Waldrandlinien.
- Besteht innerhalb des 3 m bzw. 60 cm breiten Streifens eine Abgrenzung, gilt die Abgrenzung als Waldrandlinie. Als Abgrenzung gelten insbesondere Mauern, Fahrwege, Strassen und Parzellengrenzen.
- Beidseitige Wegbestockungen oder beidseitige Uferbestockungen gelten als zusammenhängende Bestockung, wenn der Weg bzw. die offene Wasserfläche nicht breiter als 4 m ist.

Die Waldgrenzen werden im vorliegenden Fall nach diesen Kriterien festgelegt.

b) Gemäss § 10 Absatz 2 kWaV erlässt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Waldgrenzenkarten. Sie entscheidet beim Erlass über die unerledigten Einsprachen. Die Einsprecher [REDACTED] und die [REDACTED] sind zur Einsprache legitimiert. Die Einsprachen erfolgten innert der Auflagefrist.

Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 27. Mai 2004 begründete das Forstamt beider Basel seine Waldfeststellungen und hörte die Einsprecher [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] und [REDACTED] vertreten durch [REDACTED] an. Aufgrund der schriftlichen Einsprache und der Einsprachebehandlung sind aus der Sicht des Forstamtes im Bereich des [REDACTED] neue Argumente, die eine Aenderung der Waldfeststellung erfordern, eingebracht worden. Nach genauerer Beurteilung kann sich das Forstamt damit einverstanden erklären, dass die Bestockung zwischen [REDACTED] sowie die Bestockungen südlich des Gebäudes bis zu den [REDACTED] und nicht wie im Entwurf der Waldgrenzenkarte als Wald betrachtet werden können. In den anderen Einsprache-Punkten ([REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]) konnten keine neuen Argumente eingebracht werden, welche eine Neu-beurteilung der Waldfeststellung erfordern. Insbesondere bei der [REDACTED] bestehen rechtskräftige Waldbaulinienpläne, deren Inhalt in die Waldgrenzenkarte übernommen werden muss. Die Waldgrenzenkarte erfährt in diesen Bereichen keine Änderung zum Entwurf.

[REDACTED] ziehen nach Einsicht in das Protokoll der Einsprachebehandlung vom 27.5.2004 ihre Einsprachen am 17. Juni 2004 bzw. am 1. Juni 2004 zurück.

c) Gemäss § 4 Absatz 2 kWaG hat die Einwohnergemeinde die Waldgrenzen in ihre Nutzungspläne, die dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG, SR 700) entsprechen, zu übertragen. Im vorliegenden Fall sind dies die Zonenpläne Siedlung und Landschaft der Gemeinde Binningen. Die Einwohnergemeinde trägt die Vermessungskosten der Waldgrenzenkarte gemäss § 10 Absatz 3 kWaV.

d) Mit dem Erlass der vorliegenden Waldgrenzenkarte ist für die gesamte Gemeinde Binningen verbindlich und abschliessend festgelegt, wo Wald an Bauzonen oder Spezialzonen mit Bauzonen-Charakter grenzt und wo nicht. Zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald bezeichnete Bestockungen innerhalb der Bau- oder Spezialzonengrenzen gemäss Übersichtsplan (Gemeinde Binningen, Waldgrenzenkarten, Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Übersichtsplan 1:5000, vom 23.2.2004) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Bau- oder Spezialzonengrenzen gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.

V. Demgemäss wird verfügt:

1. Es wird die Waldgrenzenkarte Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft in der Gemeinde Binningen erlassen. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 6 WGK 1/9 bis 9/9 versehenen Exemplare der Karte.
2. Alle übrigen Bestockungen innerhalb der Bauzonengrenzen oder Spezialzonengrenzen mit Bauzonencharakter (Stand Dezember 2003) und innerhalb eines 20m breiten Streifens entlang der Grenzen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht als Wald ausgeschieden sind, gelten jetzt und in Zukunft nicht als Wald im Sinne der Waldgesetzgebung.
3. Der Rückzug der Einsprachen wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Einwohnergemeinde Binningen wird angewiesen, die in diesem Verfahren festgestellten Waldgrenzen in den entsprechenden Nutzungsplan zu übertragen.
5. Nachführung
- 5.1 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Binningen wird beauftragt, in der Waldgrenzenkarte 1/9 Zonenplan Siedlung 'St. Margarethenpark' die Waldgrenzen in Sinne des Protokolles der Einsprachebehandlung vom 27.5.2004 die entsprechende Korrektur der Waldgrenze vorzunehmen.
- 5.2 Der Nachführungsgeometer der Gemeinde Binningen wird beauftragt, die entsprechende Mutation bezüglich des definitiven Waldgrenzenverlaufes vorzunehmen. Dem Forstamt beider Basel ist ein Exemplar der Mutationsakten zuzustellen.
- 5.3 Die zuständige Bezirksschreiberei wird beauftragt, aufgrund der Mutationsakten des Nachführungsgeometers die in Punkt 5.2 erwähnten Arealverhältnisse im Grundbuch nachzutragen.
- 5.4 Die Kosten des Nachführungsgeometers (Punkte 5.1 und 5.2) und der Bezirksschreiberei (Punkt 5.3) gehen zu Lasten der Planungsträgerin Einwohnergemeinde Binningen.

Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion
Kanton Basel-Landschaft



Erich Straumann, Regierungsrat

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. (§§ 15 und 27ff. Verwaltungsverfahrensgesetz, SGS 175)

Verteiler:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Einwohnergemeinde 4102 Binningen
- Markus Lack, Revierförster, Grabenmattweg 51b, 4123 Allschwil
- Grundbuchgeometerbüro, Jermann Ingenieure + Geometer, Reichensteinerstr. 3, 4144 Arlesheim,
- Bezirksschreiberei, Domplatz 9-13, 4144 Arlesheim
- BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern
- Amt für Raumplanung
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel (3) mit Akten und vier unterzeichneten Kartensätzen
- Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion